Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 10.06.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 22

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 31.05.2007

Beschluss-Nummer 337/2007
1. Änderung der Richtlinie zur Zusammenarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Träger von Tageseinrichtungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 7 Abs. 1, 2, 4, 5, und 6 der Richtlinie zur Zusammenarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Träger von Tageseinrichtungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 29.03.2003, in Kraft seit 01.04.2003, zum 01.01.2008.

Folgende Änderungen:
§ 7 - Notwendige Betriebkosten
(1) Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Betriebskosten sind die Kosten maßgeblich, die die Stadt selbst als Träger einer Einrichtung aufzuwenden hätte. Notwendige Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie sind daher:

1.	Feste und Feiern je Kind pro Jahr	2,65 €
2.	Spiel- und Beschäftigungsmaterial je Kind pro Jahr	15,80 €
3.	Verbandsmaterial je Kind pro Jahr	2,15 €
4.	Bürobedarf je Kind pro Jahr	2,15 €
5.	Fachliteratur je Kind pro Jahr	2,15 €
6.	Aus- und Weiterbildung je pädagogische Mitarbeiterin	25,00 €

(2) Bei der Berechnung ausreichend geeigneter pädagogischer Fachkräfte bildet § 21 KiFöG die Grundlage. Die Stadt Schönebeck (Elbe) finanziert jedoch die Personalkosten (u.a. Gehälter, Abfindungen, …) im Rahmen der notwendigen Betriebskosten max. bis zur Höhe vergleichbarer *Beschäftigter* im öffentlichen Dienst. Basis der Berechnung ist derzeit der *Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung* und die dazu getroffenen Nebenbestimmungen.

(4) Für Hausmeistertätigkeiten werden in 1-2 Gruppeneinrichtungen höchstens 20 Wochenstunden und ab 3 Gruppeneinrichtungen höchstens 30 Wochenstun-den als notwendige Betriebskosten zugrunde gelegt und von der Stadt Schöne-beck (Elbe) anerkannt. Abweichungen von dieser Regelung werden mit der Stadt Schönebeck (Elbe) gesondert vereinbart. Die Stadt finanziert die Perso-nalkosten im Rahmen der notwendigen Betriebskosten max. bis zur Höhe ver-gleichbarer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Basis der Berechnung ist derzeit der *Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung* und die dazu getroffenen Nebenbestimmungen.

(5) Grundlage für die Berechnung von Stunden für Reinigungskräfte, die der Träger als Arbeitgeber selbst beschäftigt, bildet die Größe eines Gebäudes, d.h. 150 m² Fläche sind in einer Stunde zu reinigen. Die Stadt finanziert die Perso-nalkosten im Rahmen der notwendigen Betriebskosten max. bis zu einer Höhe vergleichbarer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Basis der Berechnung ist derzeit die *Entgeltgruppe 2* des *Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung* und die dazu getroffenen Nebenbestimmungen.

(6) Der Einsatz der Küchenkräfte (Abwasch, Essenausgabe, Bereitstellung von
Getränken) richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in den Einrichtungen.

z.B.	1-2 Gruppen	10 Std./Woche
	3-4 Gruppen	20 Std./Woche
	5-6 Gruppen	30 Std./Woche

Die Stadt finanziert die Personalkosten im Rahmen der notwendigen Betriebskosten max. bis zu einer Höhe vergleichbarer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Basis der Berechnung ist derzeit die *Entgeltgruppe 2* des *Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung* und die dazu getroffenen Nebenbestimmungen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 338/2007
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 49 "Am Weinberg"
Der Stadtrat beschließt die Abwägung und Entscheidung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 49 „Am Weinberg“ eingegangenen Anregungen (gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 339/2007
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 49 "Am Weinberg" (2. öffentliche Auslegung)
Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ sowie der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umweltbericht) zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt werden sollen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 340/2007
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 7. Änderung- Bebauungsplan Nr. 17 "Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 2"
Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 2“ sowie der dazugehörigen Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden sollen.

Haase
Oberbürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Plötzky für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, bei denen sich weder die Bemessungsgrundlagen laut Erklärungsvordruck, noch die Nutzungsart seit der letzten Festsetzung geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2007 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwoh-nungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % der üblichen Miete, die sich gemäß §3 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung
wie folgt berechnet:

a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche 2,56 Euro/ Monat
b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung je m² Wohnfläche 1,53 Euro/ Monat
c) für alle übrigen Wohnungen je m² Wohnfläche 1,02 Euro/ Monat

Die Steuer ist am 01.07.2007 fällig. Steuerpflichtige, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten unter Angabe des Kassenzeichens die Steuer - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - auf das Konto der Gemeinde Plötzky zu überweisen. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2007 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Plötzky, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.
Schönebeck (Elbe), den 10.06.2007

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Pretzien für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, bei denen sich weder die Bemessungsgrundlagen laut Erklärungsvordruck, noch die Nutzungsart seit der letzten Festsetzung geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt(KAG-LSA) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2007 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwoh-nungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % der üblichen Miete, die sich gemäß §3 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung
wie folgt berechnet:

a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche 2,56 Euro/ Monat
b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 10.06.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22

installierte Heizung je m² Wohnfläche 1,53 Euro/ Monat
c) für alle übrigen Wohnungen
je m² Wohnfläche 1,02 Euro/ Monat

Die Steuer ist am 01.07.2007 fällig. Steuerpflichtige, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten unter Angabe des Kassenzeichens die Steuer - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - auf das Konto der Gemeinde Pretzien zu überweisen. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2007 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Pretzien, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.
Schönebeck (Elbe), den 10.06.2007

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates Plötzky am 20.06.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgerraum der Gemeinde Plötzky, A.-Schweitzer-Straße 6

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift vom 16.05.2007
3. Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16.05.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Information zum Stand der Abarbeitung der geplanten Tiefbaumaßnahmen
7. Information zu Hochbaumaßnahmen
8. Beratung und Beschluss zur Änderung des Konzessionsvertrages Strom
Beschlussvorlage Nr. 007/2007
9. Beratung und Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007
Beschlussvorlage Nr. 008/2007
10. Beratung und Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Plötzky vom 18.10.2000 (Abwasserbeseitigungssatzung)
Beschlussvorlage Nr. 009/2007
11. Auswertung des Heimatfestes

nichtöffentlicher Teil:
12. Themenvorschläge zur Beratung im Gemeinderat
13. Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Schmeißer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
der Sitzung des Gemeinderates Ranies am 19.06.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeindebüro Ranies, Dorfstr. 1

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.05.2007
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 29.05.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur Änderung des Konzessionsvertrages Strom
Beschlussvorlage Nr. 008/2007
7. Beratung zum Haushaltsplan 2007

nichtöffentlicher Teil:
8. Beratung und Beschluss in einer Rechtsangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 009/2007
9. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
10. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Maser
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Ranies

Der Gemeinderat der Gemeinde Ranies hat am 29.05.2007 beschlossen, dass das Verfahren zur Aufhebung der rechtskräftigen Innenbereichs- und Abrundungssatzung eingeleitet werden soll. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, dass die vorgenannte Satzung und die Begründung zur Aufhebung der Satzung öffentlich ausgelegt werden sollen.
Die Innenbereichs- und Abrundungssatzung und die Begründung zur Aufhebung der Satzung werden in der Zeit vom

21. Juni 2007 bis einschließlich 25. Juli 2007

montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.
Während dieser Zeit können Anregungen, die für die Aufhebung der Satzung von Bedeutung sind, im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt schriftlich eingereicht bzw. auch dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ranies, 10.06.2007

Maser
Bürgermeister

Gemeinde Ranies

Öffentliche Auslegung
Bebauungsplan Nr. 17 „Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 2“
Entwurf der 7. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 31.05.2007 dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 2“ und der dazugehörigen Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Die im Bebauungsplan im Bereich Ecke Tulpenweg/Krokusweg festgesetzte „überbaubare Grundstücksfläche“ soll geändert werden, damit im Ergebnis parallel zum Tulpenweg die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbauten geschaffen werden.
Die vorgenannten Unterlagen werden in der Zeit

21. Juni 2007 bis einschließlich 25. Juli 2007

montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.
Während dieser Zeit können Anregungen, die für die Planung von Bedeutung sind, im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt schriftlich eingereicht bzw. auch dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönebeck (Elbe), 10.06.2007

Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 10.06.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22

Öffentliche Auslegung
2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 31.05.2007 dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ sowie der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen für die im Stadtteil Grünewalde – nordöstlich und nordwestlich der Straße „Am Weinberg“ liegende, bisher gärtnerisch genutzte Fläche, die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Baureifmachung und Bebauung mit Wohnbauten geschaffen werden. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, werden in der Zeit vom

21. Juni 2007 bis einschließlich 25. Juli 2007

montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.
Während dieser Zeit können Anregungen, die für die Planung von Bedeutung sind, im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt schriftlich eingereicht bzw. auch dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönebeck (Elbe), 10.06.2007

Haase
Oberbürgermeister

Flächeninanspruchnahme beim Bau der Ortsumgehung

Die Arbeiten beim Landesbetrieb Bau für den Bau der Ortsumgehung Schöne-beck erfolgen plangemäß. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF) hat dem Vorhabenträger als eine vorrangige Aufgabe dabei die für das Unternehmen benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck erlässt das ALFF zum 1. August 2007 eine Anordnung, welche den Besitz und die Nutzung der für das Unternehmen benötigten Flächen im Bauabschnitt 2 (L51-K 1279) zu Gunsten des Unternehmensträgers entzieht. Alle pachtvertraglichen Regelungen bleiben von dieser Anordnung unberührt, somit auch die Zahlung des Pachtbetrages. Die ordnungsgemäße amtliche Bekanntmachung einschließlich des Flurstücksverzeichnisses und der Kartenanlagen hängt im Schaukasten Breiteweg 11 bzw. liegt bei der Stadt Schönebeck im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, aus und sollte von jedem Teilnehmer bzw. Nebenbeteiligten des Flurbereinigungs-verfahrens eingesehen werden.

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.